

Aufgabenübertragung für die Aufgaben nach § 36 GewO in Verbindung mit § 7 IHKG BW

Zur Aufgabenübertragung für die Aufgaben nach § 36 GewO in Verbindung mit § 7 IHKG BW haben – als abgebende IHK – auf Beschluss der Vollversammlung vom 20. März 2025 die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein und – als aufnehmende IHK – auf Beschluss der Vollversammlung vom 12. März 2025 die Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung

Die abgebende IHK überträgt gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) die Aufgabe der Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (IHKG BW) auf die aufnehmende IHK. Die Aufgabenübertragung umfasst dabei auch die Aufsicht über die bestellten Sachverständigen sowie die weiteren Fälle des § 36 GewO und des § 36a GewO. Die aufnehmende IHK stimmt dieser Aufgabenübertragung zu.

Mit der Aufgabenübertragung wechselt die Zuständigkeit für sämtliche bestehenden Bestellungen sowie sämtliche offenen Antrags- oder sonstigen Verwaltungsverfahren im Sachverständigenwesen von der abgebenden IHK auf die aufnehmende IHK. Die abgebende IHK wird der aufnehmenden IHK alle zugehörigen Akten übergeben. Zudem wird die abgebende IHK der aufnehmenden IHK zu jeder Zeit die erforderlichen Rechtspositionen verschaffen, die zur Erfüllung der Aufgaben und Vorgaben – insbesondere aus der Sachverständigenordnung – erforderlich sind.

§ 2 Zuständigkeit

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wechselt die Zuständigkeit gemäß § 1 dieser Übertragungsvereinbarung von der übertragenden IHK auf die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg.

§ 3 Verfahren

Die abgebende IHK wird insbesondere auf ihrer Homepage an geeigneter Stelle und dauerhaft über die Aufgabenwahrnehmung durch die aufnehmende IHK informieren und auf die aufnehmende IHK als zuständige IHK für alle mit der Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen zusammenhängenden Verwaltungsverfahren hinweisen.

Anträge auf Bestellung als Sachverständiger sowie jegliche im Zusammenhang mit einem Antragsverfahren stehenden Unterlagen leitet die abgebende IHK unverzüglich an die aufnehmende IHK weiter.

§ 4 Gebühren

Die aufnehmende IHK erhebt für die Durchführung der Aufgabe nach § 1 dieser Übertragungsvereinbarung entsprechende Gebühren unmittelbar auf der Grundlage der eigenen Gebührenordnung.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Mai 2025 bis zum 31. Dezember 2027.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht bis zum 31. März eines Jahres zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg hat zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung der kündigenden IHK alle Unterlagen herauszugeben, die diese zur Aufgabenfortführung benötigt.

§ 6 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Änderungen des Schriftformerfordernisses bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

Freiburg, 20. März 2025

Villingen-Schwenningen, 21. März 2025

IHK Südlicher Oberrhein

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

Eberhard Liebherr
Präsident

Birgit Hakenjos
Präsidentin

Dr. Dieter Salomon
Hauptgeschäftsführer

Thomas Albiez
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24. März 2025, Aktenzeichen WM42-42-359/86.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger elektronisch veröffentlicht.

Freiburg, 25.03.2025

IHK Südlicher Oberrhein

gez.
Eberhard Liebherr
Präsident

gez.
Dr. Dieter Salomon
Hauptgeschäftsführer